

Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Bericht

über die örtliche Prüfung der

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2017

18.10.2019

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	S. 3
B. Rechtliche Grundlagen, Vereinfachungsmöglichkeiten	S. 4
C. Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen	S. 5
AKTIVSEITE	S. 6
1. Vermögen	S. 6
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände.....	S. 6
1.2. Sachvermögen	S. 6
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	S. 6
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	S. 7
1.2.2.1. Gewerbliche Schule Tübingen	S. 8
1.2.2.2. Verwaltungsgebäude.....	S. 9
1.2.3. Infrastrukturvermögen.....	S. 10
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	S. 10
1.2.3.2. Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen.....	S. 11
1.2.3.3. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	S. 11
1.2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	S. 12
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	S. 12
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	S. 12
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	S. 13
1.2.8. Vorräte	S. 13
1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	S. 14
1.3. Finanzvermögen.....	S. 14
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	S. 14
1.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen.....	S. 14
1.3.3. Sondervermögen	S. 15
1.3.4. Ausleihungen.....	S. 15
1.3.5. Wertpapiere.....	S. 15
1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen..	S. 15
1.3.7. Privatrechtliche Forderungen.....	S. 16
1.3.8. Liquide Mittel	S. 16
2. Abgrenzungsposten.....	S. 17
2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	S. 17
2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	S. 17
3. 3. Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	S. 17

PASIVSEITE	S. 18
1. Eigenkapital.....	S. 18
1.1. Basiskapital.....	S. 18
1.2. Rücklagen.....	S. 18
1.3. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	S. 18
2. Sonderposten	S. 18
2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen	S. 18
2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge	S. 18
2.3. Sonderposten für Sonstiges	S. 18
3. Rückstellungen	S. 19
3.1. Lohn- und Gehaltsrückstellungen.....	S. 19
3.2. Unterhaltsvorschussrückstellungen.....	S. 20
3.3. Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	S. 20
3.4. Gebührenüberschussrückstellungen.....	S. 20
3.5. Altlastensanierungsrückstellungen.....	S. 20
3.6. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.....	S. 20
3.7. Sonstige Rückstellungen.....	S. 20
4. Verbindlichkeiten	S. 21
4.1. Anleihen.....	S. 21
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	S. 21
4.3. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	S. 21
4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	S. 21
4.5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	S. 21
4.6. Sonstige Verbindlichkeiten	S. 22
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	S. 22
D. Ergebnis der Prüfung	S. 23

A Prüfungsauftrag

Die Umstellung auf das NKHR erfolgte zum 01.01.2017. Dies wurde vom Kreistag am 14.10.2015 beschlossen (Kreistagsdrucksache Nr. 096/15). Gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 in Verbindung mit § 95 GemO hat der Landkreis im Rahmen der Umstellung auf die Kommunale Doppik eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, die zunächst vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zu prüfen ist. Die Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage erfolgen. Die Abteilung Finanzen hat der Eigenprüfung die Eröffnungsbilanz im Entwurf im Mai 2019 vorgelegt. Aufgrund der Kommunal- und Europawahlen am 26.05.2019 konnte mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz allerdings erst im September begonnen werden. Mit Vorlage des Prüfungsberichts vom 18.10.2019 in der Kreistagssitzung am 20.11.2019 wird diese Frist eingehalten. Nicht eingehalten ist hingegen die in Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vorgeschriebene Vorlagefrist spätestens zum Ende des ersten Haushaltsjahres. Hinsichtlich der Gründe für die Verzögerung wird auf die Erläuterung der Abteilung Finanzen in der Kreistagsdrucksache verwiesen.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist in Form eines Berichts dem Kreistag vorzulegen. Der Bericht soll dem Kreistag als oberstes Kontrollorgan als Grundlage für die Beratung sowie als Entscheidungshilfe für seinen Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz dienen. Danach ist noch ergänzend eine weitere Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vorgeschrieben.

Die Eigenprüfung wurde von der Abteilung Finanzen in den Umstellungsprozess von Anfang an eingebunden, insbesondere hat die Eigenprüfung an allen Schulungs- und Abstimmungsterminen mit dem Rechenzentrum als IT-Dienstleister teilgenommen. Ergänzend fanden intern begleitend Abstimmungstermine, z. B. zu Bilanzierungsüberlegungen statt. Dies hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Prüfungsbericht jetzt rasch erstellt werden konnte und überwiegend nur dokumentarischen Charakter hat mit nur wenigen wesentlichen Feststellungen und Beanstandungen. Erwähnenswert ist, dass sowohl die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen als auch die Erstellung der Eröffnungsbilanz und unserer Prüfung ohne externe Unterstützung und neben dem Tagesgeschäft erfolgte, somit alle beteiligten Ämter eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung gestemmt haben.

Die Prüfung erfolgte nicht als Vollprüfung sämtlicher Bilanzpositionen. Vielmehr wurde im Wege der Systemprüfung geprüft, ob die rechtlichen Vorgaben beachtet wurden. Der Bericht enthält die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, strukturiert nach der Reihenfolge in der Bilanz wird die Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen erläutert. Dabei wurden nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz wertmäßig höhere Bilanzpositionen grundsätzlich ausführlicher betrachtet. Die Eröffnungsbilanz dokumentiert die Anfangsbestände für das Vermögen und die Schulden des Landkreises, deshalb ist sie eine wesentliche Grundlage für alle künftigen Jahresabschlüsse und Bilanzen. Die Vermögenswerte und Schulden werden auf dieser Basis fortgeschrieben. Der Eröffnungsbilanz und deren Prüfung kommt aus diesem Grund eine besondere Bedeutung zu.

B Rechtliche Grundlagen, Vereinfachungsmöglichkeiten

Grundlage für die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ist das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (HHRefG) vom 04.05.2009 und die dazu ergangenen Kreistagsbeschlüsse.

In der Bilanz sind die bei der Inventur ermittelten und im Inventar erfassten Daten nachzuweisen. Die gesetzliche Grundlage für die Pflicht zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz bildet § 62 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i.V. m. Artikel 13 Abs. 5 des HHRefG.

Dort ist auch festgelegt, wie die zu bilanzierenden Werte zu ermitteln sind. Ergänzend ist der „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“, erstellt von der Lenkungsgruppe mit Vertretern des Innenministeriums BW, der Gemeindeprüfungsanstalt BW, des Gemeindetags, Städtetags, Landkreistags und Datenverarbeitungsverbands BW anzuwenden sowie die „Abschreibungstabelle Baden-Württemberg“. Darüber hinaus war zu entscheiden, inwieweit Vereinfachungsregeln angewendet werden sollen. Mit Verfügung vom 17.09.2015 hat Herr Landrat Walter festgesetzt, dass die Wertgrenze für Vermögensgegenstände nach § 38 Abs. 4 GemHVO bei 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer liegt. Mit Verfügung vom 20.03.2017 wurde ergänzt, dass Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2011 angeschafft oder hergestellt worden sind, von der Inventarisierung befreit sind und nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen (6-Jahresregelung nach § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO).

Im Rahmen der überörtlichen Finanzprüfung der Jahre 2009 bis 2012 wurden bereits 2013 Bilanzierungsfragen mit der GPA erörtert und entsprechend in der Bilanz berücksichtigt.

C Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen

Die Bilanzpositionen sind in der Reihenfolge der Darstellung in der Eröffnungsbilanz aufgeführt, dabei wird die Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse im Einzelnen erläutert:

AKTIVSEITE

1. Vermögen **132.641.817,35 Euro**

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände **205.818,07 Euro**

Beim immateriellen Vermögen handelt es sich überwiegend um Software und Softwarelizenzen aus allen Verwaltungsbereichen, ergänzend sind hier mit untergeordneter Bedeutung auch Leitungsrechte erfasst.

Ergebnis: Die stichprobenhafte Prüfung ergab keine Feststellungen.

1.2 Sachvermögen **96.902.208,10 Euro**

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **749.905,89 Euro**

Von der Vereinfachungsmöglichkeit nach § 62 (4) GemHVO, wonach insbesondere bei Grünflächen, Straßengrundstücken und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden können, wurde Gebrauch gemacht.

Die Bildung des örtlichen Durchschnittswerts wurde geprüft und ist aus Sicht der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht korrekt ermittelt. Im Rahmen der Prüfung wurde auch ein Abgleich mit den Kaufwerten für landwirtschaftliche Grundstücke des Statistischen Landesamts für die Jahre 2015 (2,14 Euro/Quadratmeter) und 2016 (2,56 Euro/Quadratmeter) vorgenommen.

Unter Einbeziehung der Jahre 2012 bis 2016 ergibt sich ein örtlicher Durchschnittswert in Höhe von 2,36 Euro/Quadratmeter. Demnach entspricht der gerundete örtliche Durchschnittswert - auch unter Einbeziehung der Jahre 2012 bis 2016 - dem auf die Bewertung angewandten örtlichen Durchschnittswert in Höhe von 2,40 Euro/Quadratmeter.

Zur Prüfung der vollständigen Erfassung der Straßengrundstücke wurden drei Stichproben gezogen. Für die in der Anlagenbuchhaltung erfassten Straßengrundstücke der Kreisstraßen K 6911, K 6912 und der K 6947 wurde ein Abgleich der jeweiligen Straßengrundstücksflächen mit den Daten aus dem Geoinformationssystem und den Daten der Vermessung vorgenommen. Für jedes Straßengrundstück der oben genannten Kreisstraßen wurde die Eigentümerschaft des Landkreises Tübingen an Hand von Auszügen aus dem Liegenschaftsbuch geprüft. Weitere an die Straßengrundstücke des Landkreises Tübingen angrenzende Grundstücke, wurden strichprobenartig auf die Eigentümerschaft des Landkreises Tübingen geprüft.

In einer der gezogenen Stichproben übersteigt die Zahl der Grundstücke aus den Stammdaten der Vermessung (ALB Auszüge) diejenige Zahl der in der Anlagenbuchhaltung erfassten Grundstücke um 14. Laut Auskunft der zuständigen Fachabteilung resultiert die Differenz aus

der Flurbereinigung. Eine abschließende Dokumentation dieser Abweichung bei den unbebauten Straßenbegleitgrundstücken war nicht vorhanden.

Eine kleinere Unstimmigkeit konnte direkt im Rahmen der Prüfung geklärt werden.

Ergebnis: Anhand der ALB Auszüge sind die Straßenbegleitgrundstücken auf Vollständigkeit zu überprüfen. Hierzu empfehlen wir, die Grundstücke, die durch einen Eigentümerwechsel und fehlender Eintragung im Grundbuch im ALB noch als Eigentum des Landkreises geführt werden, in den Akten des Landkreises nachvollziehbar zu dokumentieren.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 69.821.218,00 Euro

Der bilanzierte Betrag der bebauten Grundstücke in Höhe von 69.821.218 Euro setzt sich grundsätzlich aus den einzelnen Grundstückswerten, den Zeitwerten der Gebäude sowie den dazugehörigen Außenanlagen zusammen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde wie folgt festgelegt:

Position	Nutzungsdauer
Grundstücke	keine Abschreibung, da keine Wertminderung
Gebäude	50 Jahre
Außenanlage	25 Jahre

Bei den Gebäuden in Stahlbeton-/Skelettbauweise wurde eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 50 Jahren angesetzt. Dies liegt innerhalb des Intervalls von 50 bis 80 Jahren. Bei der Prognose einer Nutzungsdauer von 50 Jahren wurde die Annahme zu Grunde gelegt, dass nach 30 bis 40 Jahren eine Generalsanierung der zentralen Gewerke ansteht und die Nutzungsdauer entsprechend angepasst wird. Im Übrigen wurden große Baumaßnahmen beim Landkreis überwiegend kreditfinanziert. Eine längere Abschreibungsdauer stände im Missverhältnis zur Tilgungsdauer und würde damit zu Liquiditätsgapen führen.

Bei den Außenanlagen wurde eine Mischnutzungsdauer von 25 Jahren angesetzt. Laut dem Bilanzierungsleitfaden sind Außenanlagen grundsätzlich selbständig zu aktivieren und mit eigenen Nutzungsdauern abzuschreiben. Unter dem Gesichtspunkt, dass vorwiegend Einfriedungen, Versiegelungsflächen und Beleuchtung hergestellt werden sowie Grünanlagen angelegt werden, erscheint dies für das „Altvermögen“ ein adäquater Mischsatz. Ab der Umstellung auf das NKHR sind diese Vermögensgegenstände bilanziell getrennt zu aktivieren.

Die Ausstattung der Gebäude wurde generell nicht aktiviert (Kostengruppe 600). Hier wurde die Vereinfachungsregelung angewandt, Ausstattungsgegenstände sechs Jahre vor Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht zu aktivieren. Dies halten wir für gerechtfertigt, da der Großteil dieser Gegenstände eine kurze Abschreibungsdauer (bis maximal 15 Jahre) hat. Hierunter fallen bei der Gewerblichen Schule Tübingen insbesondere bewegliches Mobiliar, die Ausstattung mit Lehrmitteln, die Arbeitsgeräte sowie festinstallierte Maschinen und Arbeitsgeräte.

Der Landkreis Tübingen nimmt eine Unterscheidung in folgende Grundstücksarten vor:

Grundstücksart	Erläuterung	Betrag
Grundstücke mit Schulen	Berufliche Schulen, Sonderpädagogische Einrichtungen in Tübingen und Rottenburg am Neckar	33.793.301 Euro
Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	Kreissporthalle Tübingen	5.713.915 Euro
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts-, und anderen Betriebsgebäuden	Verwaltungsgebäude Wilhelm- Keil-Str. 50 und Bismarckstr. 110	30.314.002 Euro
Summe		69.821.218 Euro

Die Aktivierung der zwei bedeutendsten (gemessen am Investitionsvolumen) bebauten Grundstücke zum Stichtag 01.01.2017 wurde detailliert geprüft. Dies sind die Gewerbliche Schule Tübingen und das Verwaltungsgebäude.

Kleinere Unstimmigkeiten konnten direkt im Rahmen der Prüfung geklärt werden.

1.2.2.1 Gewerbliche Schule Tübingen

9.909.430 Euro

Die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten wurde plausibel durch die jahresgenaue Erfassung der Bauausgaben unter der Bildung von Kostengruppen dargelegt. Die Herstellungskosten für das Gesamtgebäude wurden an Hand der anteiligen Versicherungswerte auf die einzelnen Gebäudeteile umgelegt.

Zum 31.12.2014 wurde der Einbau von digitalen Zählern je zur Hälfte den Gebäudeteilen Werkstattgebäude und Theoriegebäude zugeschrieben (jeweils 2.684 Euro). Darüber hinaus wurde dem Werkstattgebäude für den Einbau einer Lüftungsanlage 222.331 Euro zugeschrieben. Die Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten wurde vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Beide Erweiterungsmaßnahmen wurden zutreffend den Vermögensgegenständen als Herstellungskosten zugeschrieben, da die digitalen Zähler sowie eine Lüftungsanlage bislang nicht vorhanden waren. Aufgrund der zurückliegenden Zeiträume erfolgt hierbei keine monatsgenaue Zuschreibung der Erweiterungs-/ Anbaumaßnahmen.

Im Übrigen wurden die jährlichen Abschreibungsbeträge sowie die Restwerte zum 31.12.2016 der einzelnen Gebäudeteile, der Außenanlage, der Ausstattung sowie der Zuschüsse korrekt ermittelt.

Demnach ergeben sich folgende Restwerte zum 01.01.2017:

Vermögens-	Abschreibungs-	Nutzungs-	Restwert
-------------------	-----------------------	------------------	-----------------

gegenstand	beginn	dauer	01.01.2017
Grundstück I, Flst. 1437	---	---	370.615 Euro
Grundstück II, Flst. 1470/4	---	---	1.546.755 Euro
Werkstattgebäude (BS I)	01/1983	50	4.371.557 Euro
Theoriegebäude (BS II)	01/1983	50	3.620.503 Euro
Garage I	01/1983	30	0 Euro
Garage II	01/1983	30	0 Euro
Außenanlage	01/1983	25	0 Euro
Ausstattung	01/1983	15	0 Euro
Summe Aktivvermögen			9.909.430 Euro
Zuschüsse	01/1983	50	3.736.603 Euro
Summe Passivvermögen			3.736.603 Euro

1.2.2.2 Verwaltungsgebäude

29.352.023 Euro

Die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten wurde plausibel durch die jahresgenaue Erfassung der Bauausgaben unter der Bildung von Kostengruppen dargelegt. Der Erweiterungsbau des Verwaltungsgebäudes (Gebäude D) wurde zum 01.11.2018 aktiviert. Zum Stichtag 01.01.2017 sind die Kosten für den Erweiterungsbau in der Bilanzposition 1.2.9 – Anlagen im Bau enthalten.

Zum 31.12.2011 wurden dem Restwert des Verwaltungsgebäudes ein Betrag in Höhe von 21.162 Euro für den Einbau von Taubenabwehrgittern zugeschrieben. Zum 31.12.2014 erfolgte eine weitere Zuschreibung in Höhe von 8.699 Euro für den Einbau einer Zähleranlage. Beide Erweiterungsmaßnahmen wurden zutreffend den Vermögensgegenständen als Herstellungskosten zugeschrieben, da beides bislang nicht vorhanden war. Aufgrund der zurückliegenden Zeiträume erfolgt hierbei keine monatsgenaue Zuschreibung der Erweiterungs-/ Anbaumaßnahmen.

Ein unwesentlicher Übernahmefehler wurde bereits im Rahmen der Prüfung geklärt und korrigiert.

Im Übrigen wurden die jährlichen Abschreibungsbeträge sowie die Restwerte zum 31.12.2016 korrekt ermittelt. Demnach ergeben sich folgende Restwerte zum 01.01.2017:

Vermögensgegenstand	Abschreibungsbeginn	Nutzungsdauer	Restwert 01.01.2017
Grundstück Flst. 252/4	---	---	3.225.868 Euro
Gebäude	01/2007	50	24.744.154 Euro
Außenanlage	01/2007	25	1.382.001 Euro
Summe			29.352.023 Euro

Ergebnis: Die Ermittlungsmethodik für die Restbuchwerte zum 31.12.2016 ist nachvollziehbar und wurde plausibel dargelegt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

19.722.046,66 Euro

Das Infrastrukturvermögen umfasst die Grundstücke als solche, den Straßenaufbau sowie die Ingenieurbauwerke. Die Ingenieurbauwerke (Brücken und Stützmauern), das hochwertige Straßenzubehör sowie die Radwege wurden separat bewertet.

In die Bilanz sind ausschließlich diejenigen Straßen aufzunehmen, welche sich im Eigentum des Landkreises Tübingen befinden. Das wirtschaftliche Eigentum an der Straße ist gesetzlich an den Träger der Straßenbaulast geknüpft (§ 10 (1) StrG). Dies gilt nicht für Nebenanlagen. Der Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen ist grundsätzlich der Landkreis (§ 43 (1) StrG). Eine Ausnahme besteht für Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern. Im Landkreis Tübingen sind dies die Städte Tübingen und Rottenburg am Neckar. Die zwei Städte sind selbst Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen auf ihrem Stadtgebiet (§ 43 (3) StrG). Die Kreisstraßenabschnitte, welche Ortsdurchfahrten in den Städten Tübingen und Rottenburg am Neckar sind, sind folglich nicht in der Bilanz des Landkreises sondern in den Bilanzen der beiden Städte zu führen.

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

4.059.410,40 Euro

Die Bewertung der Straßengrundstücke an Hand des örtlichen Durchschnittswerts von 2,40 Euro je Quadratmeter wurde geprüft. Das Verhältnis von Straßenverkehrsfläche (760.328 m²) und Straßengrundstücksfläche (1.691.421 m²) ist aus Sicht der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht plausibel. Demnach sind etwa 45 % der Straßengrundstücke mit Straßenverkehrsflächen (einschließlich Radwege) versiegelt.

Ergebnis: Der örtliche Durchschnittswert wurde korrekt auf die Straßengrundstücke angewandt. Die in der Eröffnungsbilanz und der Buchhaltungssoftware dargelegten Zahlen stimmen mit den Nachweisen der Bewertung überein.

1.2.3.2 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

4.133.565,80 Euro

Die Position „Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen“ setzt sich aus den Bereichen Brücken (2.521.079,51 Euro) und Stützmauern (1.612.486,29 Euro) zusammen.

Die kreiseigenen Brücken sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 01.01.2017 bewertet. Das Herstellungsjahr sowie die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden in der Regel an Hand den Bauakten und den Brückenbüchern ermittelt. Die Abschreibung der Brücken erfolgte ab dem Jahr des Baubeginns.

Da für die Bewertung der Stützmauern keine anderweitigen Erfahrungswerte vorlagen, wurde hilfsweise auf die Pauschalsätze aus dem Jahr 1996 - entsprechend den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens - zurückgegriffen. In 17 von 36 Stützmauern des Landkreises Tübingen ist die Festlegung des Erfahrungswertes nicht an Hand den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens nachvollziehbar.

Ergebnis: Für die 17 Stützmauern ist die Bewertung sowie die Ermittlung des Erfahrungswertes neu vorzunehmen. Dabei ist die Ermittlung des Erfahrungswertes zu dokumentieren. Insoweit sich durch die Neubewertung wesentliche Änderungen ergeben, ist die Eröffnungsbilanz nach § 63 (3) GemHVO zu berichtigen. Bei einzelnen Brücken sind ebenfalls noch Punkte abzuklären.

1.2.3.3 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen

11.529.070,46 Euro

Die Position „Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen“ setzt sich aus den Bereichen Straßenaufbau (10.116.663,39 Euro), Radwegaufbau (1.344.620,07 Euro), Hochwertiges Straßenzubehör (67.787,00 Euro) zusammen.

Die Bewertung des Straßen- und Radwegeaufbaus zum 01.01.2017 wurde schlüssig unter Berücksichtigung der Quadratmeterpreise und der Nutzungsdauer je Straßenart, der Straßenfläche, des Herstellungsjahres sowie des Baupreiskostenindex 2010 dargelegt. Hierzu wurden insgesamt 176 Straßen- und Radwegeabschnitte gebildet (davon 153 Straßenabschnitte und 23 Radwegeabschnitte).

Die Zahl der Kreisstraßen und deren Länge wurden an Hand des Straßenkatasters, welches auch dem FAG zu Grunde liegt, ermittelt. Es ist folglich davon auszugehen, dass sämtliche Kreisstraßen in das Vermögen der Eröffnungsbilanz eingeflossen sind. Bei der Bewertung des Straßenaufbaus wurde in der Regel von einer mittleren Nutzungsdauer der jeweiligen Straßenart ausgegangen. Der Baupreisindex für den Straßenbau wurde vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg korrekt in die Berechnung übernommen. Das Herstellungsjahr wurde – soweit vorhanden – an Hand der Schlusszahlung für die Baumaßnahme ermittelt.

Die tatsächliche Nutzungsdauer der einzelnen Kreisstraßen ist abhängig von der Entwicklung der künftigen Verkehrsbelastung. Für eine realitätsnahe Abbildung des tatsächlichen Werteverzehrs empfiehlt die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht, die Nutzungsdauer in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

In 45 % der Fälle sind der Verwaltung keine Baurechnungen bekannt. In diesen Fällen wurde in der Regel davon ausgegangen, dass der Bau der Straße so weit in der Vergangenheit zurückliegt, dass diese zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits abgeschrieben war.

Nach § 62 (1) GemHVO kann im Rahmen der erstmaligen Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz liegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden. Die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung wurde vom Landrat am 20.03.2017 verfügt. Geprüft wurde die Bilanzierung des hochwertigen Straßenzubehörs (Signalanlagen, Geschwindigkeitsmessanlagen, ...), welches im Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2016 angeschafft wurde. Eine abschließende Prüfung des hochwertigen Straßenzubehörs war auf Grund weniger nicht auffindbarer Belege nicht möglich.

Ergebnis: Die in der Eröffnungsbilanz und der Buchhaltungssoftware dargelegten Zahlen stimmen mit den vorgelegten Bewertungsnachweisen überein. Die Bewertungssystematik für den Straßenaufbau sowie das hochwertige Straßenzubehör ist nachvollziehbar.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken 640.942,00 Euro

Bei den Bauten auf fremden Grundstücken handelt es sich um Generalsanierungen und Einbauten in den angemieteten sozialen Unterkünften für Flüchtlinge. Im Jahr 2017 wurde die Abrechnung der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Tübingen durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Tübingen geprüft. Ein Schwerpunkt der Prüfung war dabei die Prüfung der „Liegenschaftsbezogenen Aufwendungen“ und die „Aktivierung von Mietereinbauten“.

Aus diesem Grund wurde lediglich die Übernahme der Werte aus dem kameralen Finanzsystem überprüft. Eine weitergehende Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte nicht.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 0,00 Euro

Im Vermögen des Landkreises Tübingen befinden sich keine zu bilanzierenden Kunstgegenstände. Kunstgegenstände des Landkreises wurden entweder vor dem Jahr 2011 (6-Jahres-Grenze) beschafft oder die Anschaffungskosten bzw. deren Versicherungswerte liegen unter 1.000 Euro (Netto). Insoweit greifen hier die Vereinfachungsregelungen.

Ergebnis: Diese Bilanzposition ist entbehrlich.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2.493.873,00 Euro

Für diese Bilanzposition wurde eine Stichprobenprüfung an Hand der Inventurlisten und der Übernahmewerte aus der kameralen Anlagenbuchhaltung durchgeführt.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.921.934,00 Euro

Die Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich aus Betriebsvorrichtungen in Höhe von 260.615,00 Euro und der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 1.661.319,00 Euro (Mobiliar, Telekommunikations- und EDV-Ausstattung) zusammen. Die in der Eröffnungsbilanz vorgelegten Vermögenswerte wurden mit den Zahlen der Buchhaltungssoftware abgeglichen. Der Abgleich ergab eine wertmäßige Übereinstimmung.

Nach § 62 (1) GemHVO kann im Rahmen der erstmaligen Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz liegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden. Weiterhin wurde von der Vereinfachungsregelung nach § 38 (4) GemHVO Gebrauch gemacht. Demnach sind bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, von der Inventarisierung befreit. Eine entsprechende Verfügung des Landrats vom 17.09.2015 liegt vor.

Die konsequente Anwendung der oben genannten Vereinfachungsregelungen wurde geprüft. Kleinere Unstimmigkeiten wurden im Rahmen der Prüfung mit der Abteilung Finanzen geklärt.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

1.2.8 Vorräte

0,00 Euro

Die Abteilung Finanzen hat sich entschlossen, von der Bewertung und Aktivierung von Vorräten aus Gründen der Unwesentlichkeit abzusehen. Aus Sicht der Prüfung ist die Unwesentlichkeit fraglich, da zum jeweiligen Bilanzstichtag ggf. Vorräte vorhanden sind. Vorräte bestehen im Bereich der Straßenmeisterei (insbesondere Streusalz und Verkehrszeichen). Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht empfiehlt eine Bewertung der Vorräte an Hand der Anschaffungskosten mit der FiFo-Methode (First in First out). Zumindest sollte eine betragsmäßige Definition der Wertgrenze für die Unwesentlichkeit festgelegt werden.

Ergebnis: Für die Zukunft sollte eine Aktivierung überdacht werden.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

1.552.288,55 Euro

Die Bilanzposition „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ setzt sich im Landkreis Tübingen aus den Sachkonten „geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen“ (381.985,36 Euro), „Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen“ (330.145,95 Euro) und den „Anlagen im Bau – Tiefbaumaßnahmen“ (840.157,24 Euro) zusammen. Die in der Eröffnungsbilanz dargelegten Werte wurden mit den Zahlen der Buchhaltungssoftware abgeglichen. Der Abgleich ergab eine wertmäßige Übereinstimmung.

Unter diese Bilanzposition fallen temporär diejenigen Aufwendungen für Vermögensgegenstände, welche noch nicht fertig gestellt sind und daher nicht abgeschrieben werden. Nach Fertigstellung des Vermögensgegenstandes erfolgt die Umbuchung auf das

entsprechende Aktivkonto. Die betragsmäßig größten Maßnahmen waren zum Stichtag der Eröffnungsbilanz der Radwegneubau an der K6901 (448.685,74 Euro), der Anbau an das Verwaltungsgebäude in der Wilhelm-Keil-Straße 50 (330.145,95 Euro) sowie die Sanierung eines Chemieraums (200.985,36 Euro).

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

1.3 Finanzvermögen 35.533.791,18 Euro

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 18.118,35 Euro

Die verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden auf Vollständigkeit an Hand des Beteiligungsberichts und der kamerale Vermögensrechnung 2016 geprüft. Hiernach ist der Landkreis Tübingen nur an der Agentur für Klimaschutz GmbH als verbundenes Unternehmen beteiligt.

Die Vermögensrechnung führt die Energieagentur GmbH mit einem Stand zum 31.12.2016 in Höhe von 14.000 Euro. Die Differenz in Höhe von 4.118,35 Euro resultiert aus Anschaffungsnebenkosten zur Gründung der Gesellschaft. Die Anschaffungsnebenkosten sind nachvollziehbar und somit auch zu bilanzieren.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 713.852,88 Euro

Die Beteiligungen und Einlagen in Zweckverbänden wurden auf Vollständigkeit anhand des Beteiligungsberichts 2016, der kamerale Vermögensrechnung sowie der vorgelegten Unterlagen der Abteilung Finanzen überprüft.

Die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Zweckverband Warthausen und den Zweckverband KIRU erfolgte anhand der Systematik der landesweiten Arbeitsgruppe Beteiligungen beim Landkreistag und ist aus Sicht der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht nachvollziehbar.

Die Bewertung des Zweckverbands ÖPNV im Ammertal (ZÖA) und des Zweckverbands Schönbuchbahn wurde jeweils mit einem Erinnerungswert von 1 Euro bilanziert. Der ZÖA wurde in der kamerale Vermögensrechnung zum 31.12.2016 mit einem Wert in Höhe von 894.240,44 Euro geführt. Anhand der Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens ist von keiner Werthaltigkeit der geleisteten Umlagen des kamerale Vermögenshaushalts auszugehen. Dies wurde bereits im Vorfeld mit der GPA abgestimmt.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

1.3.3 Sondervermögen

1,00 Euro

Als Sondervermögen wurde nur 1,00 Euro als Erinnerungswert für den Eigenbetrieb Abfallbeseitigung bilanziert, da dieser nicht vom Kreis mit Stammkapital ausgestattet wurde. Nach den Erkenntnissen der Prüfung verfügt der Landkreis über kein weiteres Sondervermögen.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

1.3.4 Ausleihungen

28.121,00 Euro

Hier war ausschließlich ein Darlehen an den Tierschutzverein zu bilanzieren. Die Wertübernahme aus der kamerale Vermögensrechnung wurde überprüft. Weitere Ausleihungen waren in der kamerale Vermögensrechnung nicht vorhanden.

Ergebnis: Gelegentlich sollte die Werthaltigkeit thematisiert werden.

1.3.5 Wertpapiere

0,00 Euro

Wertpapiere wurden in der kamerale Vermögensrechnung nicht geführt.

Ergebnis: Diese Bilanzposition ist entbehrlich.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

4.008.753,85 Euro

Der ausgewiesene Forderungsbestand in Höhe von 4.008.735,85 Euro wurde nach der Einbuchung der Bestände pauschal wertberichtigt. Durch die Pauschalwertberichtigung wird ein allgemeines Ausfallrisiko des bereits einzelwertberichtigten Forderungsbestands berücksichtigt. Hierzu wurden Forderungen mit einem ähnlichen allgemeinen Ausfallrisiko zu Forderungsbeständen zusammengefasst. Die so entstandenen einzelnen Forderungsarten (öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen) wurden an Hand von unterschiedlichen Berichtigungsquoten pauschal wertberichtigt. Die Pauschalwertberichtigung für die öffentlich-rechtlichen Forderungen beträgt 30.422 Euro. Die Forderungen aus Transferleistungen wurden in Höhe von 2.646.585 Euro pauschal wertberichtigt.

In der kamerale Jahresrechnung waren Forderungen aus Transferleistungen sogenannte Kasseneinnahmereste. Diese Forderungen sind i. d. R. nur zu einem geringen Teil tatsächlich realisierbar, somit sind diese Forderungen nicht in der gebuchten Höhe werthaltig. Daher hätte die Ausweisung dieser Forderungen die Jahresrechnung unzutreffend positiv verfälscht. Die Verwaltung hat sich kamerale damit beholfen, diese Forderungen komplett zu unterdrücken, indem sie vor dem Abschluss ausgebucht und gleich wieder ins neue Jahr eingebucht wurden. Dadurch fehlten die Forderungen in den Abschlüssen aber ganz, was eben auch nicht korrekt war, denn ein Teil davon war ja werthaltig. Deshalb wurde diese Vorgehensweise von uns als örtlicher Prüfung bereits seit dem Schlussbericht 2008 beanstandet. Diese Vorgehensweise wurde von der örtlichen Prüfung toleriert, da es kaum eine sinnvolle Alternative gab, mit der

die Kassenreste hätten korrekt werthaltig ermittelt und dargestellt werden können. Auch die GPA hat diese „SOLL=IST Anpassung“ mehrfach beanstandet (Prüfungsberichte vom 05.02.2015 und 14.12.2009) und bereits 2008 eine entsprechende Mitteilung herausgegeben.

Im Rahmen der Vorbereitungen zur NKHR-Umstellung wurde bei der Abteilung Soziales eine Bereinigungsaktion durchgeführt, im Rahmen derer Forderungen niedergeschlagen oder ausgebucht worden sind, die aus verschiedenen Gründen als nicht werthaltig identifiziert werden konnten.

Ergebnis: In der Zukunft ist in regelmäßigen Zeitabständen eine Einzelwertberichtigung insbesondere im Bereich der Jugend- und Sozialforderungen vorzunehmen. Hierzu empfehlen wir eine entsprechende Dokumentation und interne Vorgaben für die Einzelwertberichtigung in allen Bereichen der Verwaltung.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

939.517,48 Euro

Bei den privatrechtlichen Forderungen wurde die Pauschalwertberichtigung geprüft. Die Kostenerstattungen von Beteiligungen, Zweckverbänden und Eigenbetrieben werden ebenfalls als werthaltig angesehen, sodass hier keine Pauschalwertberichtigung erforderlich ist.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

1.3.8 Liquide Mittel

29.825.426,62 Euro

Die Bilanzposition Liquide Mittel setzt sich aus den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, dem Kassenbestand sowie den Beständen der Zahlstellen zum 01.01.2017 zusammen.

Geprüft wurde die Übernahme der Werte aus dem Tagesabschluss auf ihre Übereinstimmung mit den bilanzierten Werten. Außerdem erfolgte ein Abgleich mit den Kontoauszügen.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Abgrenzungsposten

2.953.870,50 Euro

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

2.849.629,45 Euro

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für die Beamtenbesoldungen für Januar 2017 in Höhe von 603.369,34 Euro sowie für Transferleistungen im Sozial- und Jugendbereich in Höhe von 2.246.260,11 Euro gebildet. In beiden Fällen, werden die Ausgaben bereits im Wirtschaftsjahr 2016 geleistet und gebucht, der Aufwand ist aber zum Teil oder ganz dem Wirtschaftsjahr 2017 zuzuordnen.

Entsprechend der Empfehlung des Bilanzierungsleitfadens wurde die periodengerechte Abgrenzung an Hand einer örtlichen Regelung (Positivliste) vorgenommen. Im ersten doppelten Tagesabschluss vom 02.01.2017 wurde die Einbuchung der Schwebeposten des Vortags auf ihre Übereinstimmung mit den abzugrenzenden Beträgen geprüft. Auch das Übernahmeprotokoll des Rechenzentrums zum Produktivstart Kasse wurde geprüft. Der Anteil an den Kosten der Unterkunft des Landkreises an die Bundesagentur für Arbeit wurde nicht abgegrenzt und bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingebucht.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

104.241,05 Euro

Mit Beschluss des Kreistags vom 14.10.2015 (KT DS 097/15/1) hat der Landkreis vom Wahlrecht des § 62 Abs. 6 S.3 GemHVO Gebrauch gemacht.

Ergebnis: Eine weitergehende Prüfung erfolgte an dieser Stelle nicht.

3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

Diese Bilanzposition kommt beim Landkreis Tübingen nicht zum Tragen.

PASSIVSEITE

1. Eigenkapital **48.760.767,96 Euro**

1.1 Basiskapital **48.760.767,96 Euro**

Das Basiskapital (Eigenkapital) ist die Differenz zwischen dem Vermögen und den Abgrenzungsposten auf der Aktivseite sowie den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten einschließlich der Abgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz. Es handelt sich um eine rechnerisch ermittelte Saldengröße.

Ergebnis: Die Darstellung dieser Position ist aus Sicht der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht korrekt erfolgt.

1.2 Rücklagen **0,00 Euro**

Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage ins NKHR ist gesetzlich nicht vorgesehen, sodass keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses/Sonderergebnisses zum 01.01.2017 bestehen.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses **0,00 Euro**

Auf Grund auf der Umstellung bestehen zum 01.01.2017 keine Fehlbeträge aus der Ergebnisrechnung.

2. Sonderposten **22.861.159,08 Euro**

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen **22.711.159,08 Euro**

Auf Grund des Umfangs wurde eine vollständige Prüfung dieser Bilanzposition nicht durchgeführt. In erster Linie wurden die dazugehörigen Sonderposten bei den oben genannten Aktivpositionen mitgeprüft.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Diese Bilanzposition kommt beim Landkreis Tübingen nicht zum Tragen, da der Kreis keine Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG erhebt.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2.3 Sonderposten für Sonstiges

150.000,00 Euro

Auf Grund der geringen Höhe erfolgte keine weitergehende Prüfung.

Ergebnis: Für den kommenden Jahresabschluss ist zu prüfen, inwieweit die Sonderposten für umgewidmete Straßen dieser Bilanzposition zuzuordnen sind. Bisher waren diese der Position 2.1 zugeordnet.

3. Rückstellungen

14.693.622,80 Euro

Nach § 90 (2) GemO sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen zu bilden.

Die Bildung von Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgt beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) (§ 27 (5) GKV). Der Landkreis Tübingen bildet als Mitglied des KVBW folgerichtig keine Rückstellungen dieser Art. Der auf den Landkreis Tübingen entfallende Rückstellungsbetrag ist im Anhang nachrichtlich in Höhe von 52.128.637 Euro angegeben.

Geprüft wurde, ob und ggf. in welchem Umfang Pflichtrückstellungen nach § 41 (1) GemHVO zu bilden sind. Im Landkreis Tübingen wurden Pflichtrückstellungen für die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit sowie Rückstellungen für die Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen gebildet.

Ergebnis: Beide Positionen der Pflichtrückstellungen nach § 41 (1) Nr. 1 und 2 GemHVO ordnungsgemäß gebildet. Die Bildung anderer Pflichtrückstellungen war zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz für die Abt. Eigenprüfung und Kommunalaufsicht nicht ersichtlich.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

53.000,00 Euro

In der Position „Lohn- und Gehaltsrückstellungen“ sind ausschließlich Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen im Blockmodell (Gliederung in Arbeitsphase/ Freistellungsphase) enthalten. Die Meldung über die Bildung der Rückstellungen zum Jahresabschluss 2017 wurde mit den entsprechenden Personalverfügungen abgeglichen. Da die Position in Höhe von 53.000 Euro zum 01.01.2017 betragsmäßig von untergeordneter Bedeutung ist, wurde von einer tiefergehenden Prüfung abgesehen.

Ergebnis: Die Meldung über die Bildung von Lohn- und Gehaltsrückstellungen stimmt inhaltlich mit den Personalverfügungen überein. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen **140.622,80 Euro**

Die Forderungen nach § 5 und § 7 UVG wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 wertberichtigt. Der Anteil des Landes an den Leistungsaufwendungen und Erträgen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beträgt zwei Drittel des pauschalwertberechtigten Betrags (140.622,80 Euro) und ist in richtiger Höhe der Unterhaltsvorschussrückstellung zugeführt worden.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien **0,00 Euro**

Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge der Abfalldeponien werden im Sondervermögen des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises (AWB) sowie beim Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) geführt.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen **0,00 Euro**

Diese Rückstellung kommt beim Landkreis Tübingen nicht zum Tragen.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen **0,00 Euro**

Zum Bilanzstichtag waren dem Landkreis Tübingen keine gefahrenträchtigen Kontaminationen des Bodens oder des Grundwassers (Altlasten) bekannt. Folgerichtig wurde keine Rückstellung für eine bevorstehende Altlastensanierung gebildet.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

**3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften
und Gewährleistungen** **0,00 Euro**

Die übernommenen Bürgschaften und Gewährverträge wurden als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO als Bilanzanhang ausgewiesen. Der Landkreis Tübingen übernimmt eine Ausfallhaftung zur Sicherung der Darlehensansprüche in zwei Fällen.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

3.7 Sonstige Rückstellungen **14.500.000,00 Euro**
Sonderrücklage für Zwecke des Verwaltungs-/ Ergebnishaushalts
Auswirkungen des Systemwechsels von der Kameralistik zur Doppik

Im Vorbericht zur Eröffnungsbilanz wird diese Bilanzposition ausführlich erläutert. Das Regierungspräsidium hat im Erlass vom 05.02.2018 zur Genehmigung des Haushalts 2018 ausdrücklich formuliert, dass diese Rücklagenbildung in einem Übergangszeitraum bis 2019

nicht beanstandet wird. Daher sieht sich die örtliche Prüfung hier auch nicht veranlasst, diese Vorgehensweise zu beanstanden. Andere Wahlrückstellungen wurden nicht gebildet.

Ergebnis: Diese Rückstellungen werden nicht beanstandet.

4. Verbindlichkeiten 49.280.138,01 Euro

4.1 Anleihen 0,00 Euro

Der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht liegen keine Anhaltspunkte/Informationen vor, wonach unter dieser Bilanzposition Werte aufzuführen sind.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 43.748.771,85 Euro

Die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 enthaltenen Kreditaufnahmen für Investitionen entspricht dem Betrag der Schulden zum 31.12.2016. Der Bewertungsansatz, die Kredite nach ihrer tatsächlichen Höhe abzgl. der geleisteten Tilgungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz anzusetzen, entspricht den rechtlichen Vorgaben. Die Prüfungen erfolgten auf Basis des letzten kameralen Abschlusses.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 122.554,96 Euro

Hierbei handelt es sich um ein Finanzierungsleasing eines Speichersystems aus dem Jahr 2014. Das Leasing war bereits in der kameralen Vermögensrechnung ausgewiesen.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 0,00 Euro

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen an, wenn der Vertragspartner seinerseits bereits geleistet hat, die Gegenleistung der Kommune (i. d. R. die Zahlung) jedoch noch aussteht. Hier sind insbesondere Verbindlichkeiten aus Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie Miet-, Pacht- und Leasingverträgen auszuweisen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

Zur Umstellung auf das NKHR wurden keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bilanziert. Grund hierfür ist die Anwendung des Kassenwirksamkeitsprinzips im kameralen Haushaltsrecht.

Ergebnis: Für die Eröffnungsbilanz kann diese Vorgehensweise unter dem Gesichtspunkt, dass hierfür keine kameralen Kassenausgabereste ausgewiesen wurden, akzeptiert werden.

In zukünftigen Jahresabschlüssen ist anhand der periodengerechten Zuordnung die Abgrenzung der Aufwendungen vorzunehmen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

41.088,10 Euro

Aufgrund der gesetzten Prüfungsschwerpunkte erfolgte keine Überprüfung dieser Bilanzposition.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

5.367.723,10 Euro

Die Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen der Abt. Finanzen. Diese wurden anhand von Stichproben überprüft.

Ergebnis: Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

0,00 Euro

Unter der Bilanzposition fallen Einnahmen, die bereits im Jahr 2016 oder in Vorjahren eingegangen sind, wirtschaftlich jedoch künftigen Haushaltsjahren als Ertrag zuzurechnen sind. Beispiele hierfür sind im Voraus erhaltene Mieten oder Zinsen.

Für die Bildung von Passiven Rechnungsabgrenzungsposten besteht grundsätzlich eine Bilanzierungspflicht. Bei nahezu jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Bei den Landkreisen fallen hierunter in erster Linie die Erträge aus den Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Eine Passivierung dieser Pauschalen ist laut der Abt. Finanzen im Rahmen der Eröffnungsbilanz systembedingt nicht erfolgt. Ab dem Jahresabschluss 2017 erfolgt die Abgrenzung und Passivierung dieser Beträge.

Ergebnis: Die fehlende Passivierung der Beträge für die Eröffnungsbilanz wird beanstandet. Der Ausweis von Passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist bereits zum Jahresabschluss 2017 erfolgt. Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz ist aus Sicht der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht nicht erforderlich, da die fehlende Passivierung lediglich Auswirkung auf den Jahresabschluss 2017 und ggf. 2018 hat.

Weitere Prüfungen

Neben der Eröffnungsbilanz ist der dazugehörige **Anhang** Teil der Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalte wurden im Anhang aufgeführt und geprüft.

D Ergebnis der Prüfung

Das Ergebnis der Prüfung wird mit diesem Bericht vorgelegt. Darin sind die Prüfungshandlungen dokumentiert, die wesentlichen Prüfungsergebnisse und Prüfungsfeststellungen enthalten. Zusammenfassend kann bestätigt werden, dass die rechtlichen Vorgaben bei der Bilanzierung beachtet wurden. Einzelne Prüfungsbemerkungen stehen einer Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Kreistag nicht entgegen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Kreistag, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 gem. Artikel 13 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 95b Abs. 1 S. 2 GemO i. V. m. § 48 LKrO festzustellen.

Tübingen, den 18.10.2019

gez.

Gabriele Mezger
Abteilungsleiterin

gez.

Andreas Schneider

gez.

Evelyn Armbruster